



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

AnwZ (Brg) 61/15  
AnwZ (B) 2/16

vom

1. November 2016

in der verwaltungsrechtlichen Anwaltssache

wegen Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat durch die Präsidentin des Bundesgerichtshofs Limperg, die Richter Seiters und Dr. Büniger sowie die Rechtsanwälte Dr. Kau und Dr. Wolf

am 1. November 2016

beschlossen:

Die Anhörungsrüge der Klägerin gegen den Senatsbeschluss vom 20. September 2016 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

1. Der Senat hat mit Beschluss vom 20. September 2016, auf den wegen der näheren Begründung verwiesen wird, das Ablehnungsgesuch der Klägerin gegen den Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. K. , den Richter am Bundesgerichtshof Dr. R. und die anwaltliche Beisitzerin Rechtsanwältin S. zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Anhörungsrüge.
2. Die Anhörungsrüge ist gemäß § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 152a VwGO statthaft. Sie ist aber jedenfalls unbegründet. Der Senat hat kein zu berücksichtigendes entscheidungserhebliches Vorbringen der Klägerin über-  
gangen und deren rechtliches Gehör auch nicht in sonstiger Weise verkürzt.

Der Senat hält im Übrigen die Entscheidung auch in der Sache weiterhin für zutreffend.

Limperg

Seiters

Bürger

Kau

Wolf

Vorinstanz:

AGH Hamm, Entscheidung vom 21.08.2015 - 1 AGH 19/15 -